



## Spezialist für Nutzfahrzeuge

### Bruno Röllin AG

Riedthofstrasse 192 > 8105 Regensdorf

T: 044 870 69 69 > F: 044 870 69 14

auto@roellin.ch > [www.auto-roellin.ch](http://www.auto-roellin.ch)

## AGB: Vertragsbestimmungen für Kühlanhängervermietung

1. Zum Führen eines Anhängers bis 3.5t GGW benötigt man die Führerausweiskategorie BE. Der Fahrer muss im Besitz eines CH oder EU Führerausweises sein, die entsprechende Kategorie ist erforderlich.
2. Der Mieter haftet für alle Verkehrsverstösse während der Mietdauer. Die im Zugfahrzeugausweis des Mieters eingetragene Anhänge und Stützlast darf nicht überschritten werden. Die Höchstgeschwindigkeit für Anhänger beträgt in der Schweiz 80 Km/h, bei Ausnahmen und speziell abgeänderten Anhängerfahrgestellen 100 Km/h.
3. Die Mietkaution beträgt **CHF 250.-** für Inlandfahrten, für Auslandsfahrten auf Anfrage. Sie ist in Bar zu entrichten.
4. Die Bezahlung der Fahrzeugmiete ist in Bar oder der folgenden Debitcards möglich: Maestro und Postcard (Schweiz). Sämtliche Extrakosten die während oder nach der Fahrzeugmiete anfallen werden dem Mieter verrechnet oder der Mietkaution abgezogen. Die Mietkaution ist in Bar zu entrichten und wird nach der Miete retourniert. Bei Retouren ausserhalb der Geschäftszeiten wird die Kautions nach Sichtung des Fahrzeugs per Einschreiben und einer Gebühr von **CHF 20.-** retourniert. Der Mietpreis inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vor der Fahrzeugübernahme zu bezahlen.
5. Mietdauer: - Ganztagesmieten: entsprechen 24 Stunden - Halbtagesmieten: 06.45 – 12.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr Bei verspäteter Rückgabe wird ein Zuschlag von **CHF 300.-** verrechnet. Eine Rückgabe ausserhalb unserer Geschäftszeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Unsere Geschäftszeiten: MO – FR 06.45 – 12.00 / 13.00 - 17.00 Uhr, SA nur auf Vereinbarung.
6. Der Anhänger muss zur vereinbarten Zeit sauber gereinigt retourniert werden. Wenn der Anhänger durch den Vermieter gereinigt werden soll, so hat der Auftrag bei Vertragsabschluss zu erfolgen. (Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.)
7. Bei Fahrten innerhalb der Schweiz wird eine Kopie, bei Fahrten ins Ausland das Original des Fahrzeugausweises mitgegeben.
8. Ladungssicherungsmaterial (Spannset, Zurrstangen etc.) ist nicht Bestandteil der Miete, dieses kann zusätzlich gemietet werden. Die Ladungssicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden ab die aufgrund unsachgemässer Ladungssicherung entstehen. Bei Fahrzeugtransporten mit Seilwinde wird die Kurbel nur auf Verlangen und Gefahr des Mieters mitgegeben.
9. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er am Anhänger verursacht. Er ist auch haftbar für Schäden welche er Dritten gegenüber verursacht. Das bezieht sich auch auf Ereignisse welche im abgekoppelten Zustand eintreten. Die Anhänger sind Vollkasko versichert, mit einem Selbstbehalt von **CHF 2000.-** für den Schadenverursacher. Kann im Schadensfall Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden, nimmt die Versicherung Regress auf den Verursacher. Diebstahl ist nicht durch Vollkaskoversicherung abgedeckt. Unfälle durch Überladung oder unsachgemässer Ladungssicherung sind nicht versichert. Für diese Schäden haftet der Mieter vollumfänglich. Geladenes Transportgut ist nicht versichert. Bei nicht reparierbaren Reifen oder Schäden durch unsachgemässer Handhabung (z.B. fahren mit angezogener Handbremse etc.) müssen auf Kosten des Mieters behoben, ersetzt werden. Bei Anhängern mit Planen-Verdeck können wir für die Dichtheit des Aufbaus keine Garantie übernehmen. Empfindliches Transportgut ist vom Mieter selbst entsprechend vor Feuchtigkeit zu schützen. Für Abschlepp- und Rückführungskosten haftet der Mieter.

10. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden am eingelagerten Gut, welche zurückzuführen sind auf:
- Falsche Einstellung, mangelnde Überwachung oder ungenügenden Unterhalt der Kühleinrichtung
  - Unregelmässigkeiten oder Ausfall in der Energieversorgung
  - Die Natur der eingelagerten Güter (z.B. Selbstverderb, Schwund, Überalterung, etc.)
- Ebenfalls keine Haftung besteht für Vermögensschäden als Folge von Schäden am eingelagerten Gut (z.B. entgangener Gewinn).
11. Überwachung der Kühleinrichtung durch den Mieter. Der Mieter muss regelmässig die Funktion der Kühleinrichtung gemäss folgender Checkliste überwachen:
- 1x Täglich:
- Temperaturkontrolle
  - Kontrolle der Innenluftumwälzung
  - Innenventilator Funktion
- 1x wöchentlich:
- Kontrolle ob Kondensator (Ausseneinheit) von Schmutz befreit ist
  - Kontrolle Ablaufschlauch für Kondenswasser
  - Keine Eisbildung im Innenraum
  - Kontrolle Dichtheit der Türen
12. Beim Kältemittel handelt es sich um das Produkt R134a, ein erstickendes, nicht oxidierendes, nicht entzündbares Gas. Aufgrund der Geruchlosigkeit besteht Erstickungsgefahr durch die Verdrängung von Sauerstoff. Bei Feststellung eines Lecks ist der Kühlwagen sofort zu verlassen und für ausreichend Belüftung zu sorgen. Zudem ist der Vermieter umgehend zu kontaktieren.
13. Elektrische Zuleitungen und Komponenten dürfen nicht verändert werden. Werden Beschädigungen an Elektrokabeln oder Stecker festgestellt so ist die Anlage spannungslos zu machen und der Vermieter zu kontaktieren.